

Amtsärztliche Stellungnahmen in Verfahren zur vorzeitigen Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit nach dem Landesbeamtengesetz NRW

Zugleich eine Würdigung der Erwägungen des OVG NRW zu den inhaltlichen Anforderungen an amtsärztliche Gutachten in Zurruesetzungsverfahren

Dr. Daniela Schroeder, LL.M.

Entscheidungen über vorzeitige Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit erfolgen von Gesetzes wegen grundsätzlich auf der Grundlage amtsärztlicher Stellungnahmen. Insoweit hält das Landesrecht NRW differenzierte gesetzliche Vorgaben bereit, die dem unionsrechtlich und verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Patientendaten der zu untersuchenden und untersuchten Beamten dienen. In der täglichen Praxis scheint dieser eigentlich eindeutige und klare gesetzliche Rahmen allerdings nicht unbedingt geläufig zu sein, denn es fällt auf, dass die gesetzlichen Vorgaben häufig zumindest nicht hinreichend beachtet werden. Dies gilt sogar für die Rechtsprechung des für die Landesbeamten NRW zuständigen 6. Senats des OVG NRW.

I. Einleitung

Sobald hinreichend tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, die einen Dienstherrn dazu berechtigen, an der Dienstfähigkeit eines in seinem Dienst stehenden Beamten zu zweifeln, ist der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht von Amtswegen gehalten, die Dienstfähigkeit dieses Beamten zu überprüfen. Spätestens mit dem Erlass einer Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung gegenüber dem Beamten leitet der Dienstherr ein Verwaltungsverfahren i. S. d. § 9 VwVfG NRW zur vorzeitigen Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit ein. Sofern sich ein Beamter selbst für dienstunfähig erachtet und daher von sich aus seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beantragt, was – anders als z. B. im Bundesbeamtenrecht (vgl. §§ 44 ff. BBG) – in NRW möglich ist (vgl. § 33 Abs. 2 S. 1 LBG NRW), wird mit dieser Antragstellung ein Verwaltungsverfahren zur vorzeitigen Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit in Gang gesetzt.

II. Ärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde

Grundsätzlich unerlässlicher Bestandteil der Verfahren zur vorzeitigen Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit ist die ärztliche Untersuchung des betroffenen Beamten durch die untere Gesundheitsbehörde (vgl. §§ 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 115 Abs. 2 Alt. 1 LBG NRW).

Untere Gesundheitsbehörde im Sinne der eben genannten Vorschriften sind gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)¹ die Kreise und kreisfreien Städte, denen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 1 ÖGDG NRW u. a. die Aufgabe übertragen ist, Gutachten zu erstatten, soweit dies – wie hier aufgrund der §§ 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 115 Abs. 2 Alt. 1 LBG NRW der Fall – durch landesrechtliche Regelung vorgeschrieben ist.

Örtlich zuständig ist gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 ÖGDG NRW grundsätzlich die untere Gesundheitsbehörde am Wohnort des zu begutachtenden Beamten (vgl. auch § 1 S. 2 Verordnung über die amtliche Begutachtung der unteren Gesundheitsbehörde für den öffentlichen Dienst [VO-Begutachtung]², der auf § 3 VwVfG NRW verweist). Hiervon abweichend kann allerdings auch die untere Gesundheitsbehörde am Dienstort des zu begutachtenden Beamten beauftragt werden (vgl. § 19 Abs. 2 S. 2 ÖGDG NRW).

Der Dienstherr beauftragt die hiernach zuständige untere Gesundheitsbehörde mit der Begutachtung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit des betroffenen Beamten im Zurruesetzungsverfahren (vgl. auch § 2 Abs. 1 S. 1 VO-Begutachtung). Die amtlichen Untersuchungen werden sodann von den Ärzten der unteren Gesundheitsbehörde, d. h. den Amtsärzten, durchgeführt (vgl. auch § 33 Abs. 1 S. 1 LBG NRW, § 2 Abs. 1 S. 3 VO-Begutachtung), wobei § 2 Abs. 1 S. 3 VO-Begutachtung zudem ausdrücklich vorsieht, dass die Untersuchungen „mit der nötigen Sorgfalt“ zu erfolgen haben. Bei Bedarf können die amtlichen Untersuchungen durch die Einholung externer Fachgutachten ergänzt werden. Das Votum des Fachgutachters wird in diesem Falle dem Amtsarzt zugerechnet.³

Die amtsärztliche Begutachtung hat in den Verfahren zur vorzeitigen Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit eine wichtige Funktion. Die Amtsärzte fungieren als „sachverständige Helfer“ für den Dienstherrn und vermitteln ihm diejenige Fachkenntnis, die für seine Entscheidung über eine etwaige vorzeitige Zurruesetzung des betroffenen Beamten wegen Dienstunfähigkeit erforderlich ist.⁴ Die amtsärztliche Einschätzung bildet damit eine wesentliche Grundlage für die abschließende Entscheidung des Dienstherrn im Zurruesetzungsverfahren.

III. Amtsärztliche Gutachten

Die amtlichen Untersuchungen münden in schriftlichen Voten, die von den jeweils befassten Amtsärzten erstellt werden.

In den einschlägigen Gesetzen werden diese zu erstellenden abschließenden Voten überwiegend als „amtliches Gutachten“

1) GV. NW. 1997 S. 430 mit Änderungen.

2) GV. NW. 2006 S. 96.

3) Vgl. z. B. OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2010 – 6 A 2812/09.

4) St. Rspr. BVerwG, vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 16.11.2017 – 2 A 5.16 – Rn. 25.